

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. Juni 2024), wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 1

¹ Die ständigen Kommissionen des Landrats sind:

- f. **(geändert)** die Personal- und Wahlvorbereitungskommission;

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

Personal- und Wahlvorbereitungskommission (Überschrift geändert)

¹ Die Personal- und Wahlvorbereitungskommission behandelt zuhanden des Landrats die Vorlagen über:

- b. **(geändert)** die Pensionskasse;
- c. **(neu)** die Wahlvorbereitung bei der Neubesetzung eines Richteramts.

^{1bis} Die Personal- und Wahlvorbereitungskommission hat bei der Neubesetzung eines Richteramts durch den Landrat folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft die vorgeschlagene Richterin bzw. den vorgeschlagenen Richter auf ihre bzw. seine fachliche und persönliche Eignung, sie prüft insbesondere:
 1. Die Stimmberechtigung (§ 50 Abs. 1 KV¹⁾;
 2. Unvereinbarkeiten;
 3. Straf- und Betreibungsregistereinträge;

1) SGS100

4. Bei Präsidien und Vizepräsidien: Juristischer Hochschulabschluss und erforderliche Fachkenntnisse (§ 33 GOG²⁾);
5. Die Eignung als Persönlichkeit für das Richteramt.
- b. Sie gibt eine Wahlempfehlung zu Händen des Landrats ab.
- c. Der Fraktion, welche die Kandidatur vorgeschlagen hat, wird eine negative Empfehlung rechtzeitig mitgeteilt, damit sie die Möglichkeit hat, dem Landrat einen anderen Wahlvorschlag zu unterbreiten.
- d. Nach der Wahl stellt sie die Wahlunterlagen der bzw. des Gewählten vollständig der Anstellungsbehörde zu.

² *Aufgehoben.*

³ Die Personal- und Wahlvorbereitungskommission besteht aus 13 Mitgliedern.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident:
die Landschreiberin:

2) SGS170